

01/02
Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung)
vom 28.11.1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.09.1987 (GBl. S.478) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720) hat der Gemeinderat am 28.11.1989 geändert am 30.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Die Straßenanlieger (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 6 StrG) haben innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten auf die ganze Länge ihrer Grundstücke die Gehwege zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach Abs. 1 gilt auch für
 - mindestens 1 m breite Flächen an Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - mindestens 1,5 m breite Flächen am Rande von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. am Rande der entsprechenden Bereiche, ist der Straßenanlieger für eine entsprechend breite Fläche entlang der Einrichtungen verpflichtet,
 - gemeinsame Rad- und Gehwege,
 - Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege.
- (3) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der Regelung des § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG.
- (4) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 StrG). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG).

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße oder dem Fußweg durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Gehweg (§ 1 Abs. 2) nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

§ 4 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege und Flächen nach § 1 sind auf eine solche Breite von Schnee oder auf-tauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet ist und ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch auf 1 m, bei gemeinsamen Rad- und Gehwegen mindestens auf 1,5 m.

Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

- (2) Der geräumte Schnee ist im Vorgarten oder auf dem restlichen Teil des Gehweges und nur soweit diese Flächen nicht ausreichen, am Rande der Fahrbahn abzulagern. Straßenrinne und Straßeneinläufe sind bei Tauwetter freizuhalten.

§ 5 Umfang der Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Flächen nach § 1 sowie die Zugänge zur Fahrbahn so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern und Radfahrern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 Abs. 1 zu räumende Fläche.

- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder ähnliches zu verwenden. Auftausalze und andere Mittel, die sich umweltschädlich auswirken können, dürfen nicht gestreut werden. Ausnahmsweise darf Salz gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise verhindert oder beseitigt werden kann. Der Einsatz von Salz ist jedoch so gering wie möglich zu halten.

§ 6
Zeiten für das Schneeräumen und Beseitigen von
Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und Flächen nach § 1 müssen werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Die Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 nicht erfüllt oder Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften nach § 3 reinigt, nach den §§ 4 und 6 räumt bzw. nach den §§ 5 und 6 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.